

# Wenn Mutterschaft die Karriere bremst

*Ich arbeite seit fünf Jahren beim heutigen Arbeitgeber und habe stets gute Rückmeldungen für meine Leistungen erhalten. Nun hat mich mein Vorgesetzter im Mitarbeitergespräch gefragt, ob ich mir vorstellen könnte, in naher Zukunft eine Führungsaufgabe zu übernehmen, oder ob ich plane, eine Familie zu gründen und beruflich kürzer zu treten. Im zweiten Fall müsste für mich eine andere, weniger anspruchsvolle Aufgabe gefunden werden. Bin ich in dieser Situation verpflichtet, über meine Familienplanung Auskunft zu geben, auch wenn ich riskiere, dadurch Nachteile am Arbeitsplatz in Kaufnehmen zu müssen?*

Inwieweit Sie verpflichtet sind, Ihrem Vorgesetzten Auskunft zu erteilen über Ihre Familienplanung,

wird vom Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmenden bei der Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsverhältnis geregelt. Nach Art. 328b OR darf der Arbeitgeber nur Fragen über Ihr Privatleben stellen, soweit dieses für das Arbeitsverhältnis wichtig ist, Ihr Privatleben also einen Arbeitsplatzbezug aufweist. Dies kann beispielsweise bezüglich des Leumunds eines Spitzenmanagers der Fall sein, der das Unternehmen persönlich repräsentiert. Oder eine politische oder religiöse Organisation darf sich nach der politischen bzw. religiösen Gesinnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin erkundigen.

Ihr Chef scheint der althergebrachten Meinung zu sein, dass eine Familiengründung Ihre Eignung als Führungskraft herabset-

ze, weshalb er Sie vor die Alternative «Karriere oder Familie» stellt. Vielleicht gehört das Unternehmen, in dem Sie arbeiten, nicht zu denjenigen, die familienfreundliche Arbeitszeitmodelle kennen, sondern zur Mehrheit der Schweizer Betriebe, in denen die Frauenpower in den Chefetagen noch brachliegt.

## Notlügen sind erlaubt

Sie dürfen getrost davon ausgehen, dass es Ihren Chef überhaupt nichts angeht, wie Sie Ihr privates Leben planen, solange Sie Ihren beruflichen Aufgaben vollumfänglich nachkommen. Versuchen Sie deshalb das Gespräch so zu lenken, dass er sich mit Ihnen als Berufsfrau und nicht als potenzieller Familienfrau unterhält. Sie können sich dar-

auf beschränken, sich mit ihm über Ihre beruflichen Ziele und Ambitionen zu unterhalten. Wenn er insistiert und Sie ihn nicht brüskieren wollen, versichern Sie ihm, dass Sie keinerlei familiären Absichten hegen, welche Sie von Ihren beruflichen Zielen abhalten. Überzeugen Sie ihn von Ihrem Interesse an einer Führungsaufgabe und Ihrer Bereitschaft, sich dafür entsprechend zu engagieren.

Eine Informationspflicht bezüglich Schwangerschaft im Vorstellungsgespräch oder im bereits bestehenden Arbeitsverhältnis besteht nur, wenn es sich um einen Beruf handelt, den Schwangere nicht ausüben können oder dürfen. Dazu gehört die Tätigkeit eines Fotomodells ebenso wie diejenige, die mit schwerer körperlicher Arbeit

verbunden ist oder wegen Gesundheitsgefährdung für Schwangere gesetzlich verboten ist. Wenn eine Mitarbeiterin, die sich für eine leitende Stelle im Betrieb bewirbt, von sich aus den Chef beruhigt mit der Information, sie wolle oder könne keine Kinder bekommen, und dann kurze Zeit nach der Beförderung schwanger wird, ist diese Strategie zwar kaum vertrauensfördernd, aber rechtlich nicht zu beanstanden. Dieses Beispiel offenbart vielmehr die unsichtbaren Barrieren, welche Frauen in der Schweiz auf ihrer Karriereleiter immer noch überwinden müssen.

Übrigens: Kaum ein Arbeitgeber würde einem Mann solche Fragen stellen, was nicht besagt, dass qualifizierte Teilzeitstellen für Männer nicht ebenso wichtig wären.

Schliesslich sollen sich auch gut ausgebildete Paare die Berufs- und Familienarbeit teilen können.

*Hansueli Schürer*

## ZUR PERSON



Der Jurist **Hansueli Schürer** ist Inhaber des Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht und Personal ([www.kaps.ch](http://www.kaps.ch))

in Stäfa. Er ist Autor des Standardwerks «Arbeit und Recht», das dieses Jahr im KV-Verlag in 9. Auflage erschienen ist. Er berät Private, Verbände, Unternehmen und Gewerkschaften rund um das private, öffentliche und kollektive Arbeitsrecht.